

## LV-Doktor: Wie Kunden jetzt von kranken Verträgen profitieren

*Der Service von „LV-Doktor“ ist rechtlich in einigen Punkten zu beanstanden – so jedenfalls bestimmt es der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Fall. In welchem Punkt ein Fehler besteht und welchen Nutzen Kunden daraus ziehen können, erfahren Sie hier.*

Die ProConcept AG mit dem eigentlichen Zentrum in der Schweiz firmiert unter anderem unter dem Namen „LV-Doktor“ und versprach die „Optimierung“ des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen sowie den reibungslosen Ablauf bei der Abwicklung von Verträgen. Dazu traf sie mit Inhabern von Lebensversicherungen einen sog. „Geld-zurück!-Auftrag“, der sich aus einem Abtretungsvertrag und einer Kündigungserklärung, bzw. –vollmacht zusammensetzte.

Bei der Ermittlung eines Rückkaufswertes erhob die ProConcept Klage gegen einen Lebensversicherer und verlangte detaillierte Auskünfte sowie Auszahlung von Guthaben aus den Versicherungen. Die Klägerin behauptete, der Versicherungsnehmer habe ihr im Rahmen des o.g. Auftrages die Vertragsrechte im Wege eines echten Forderungskaufes abgetreten. Laut Auftrag habe sie den Versicherungsvertrag gekündigt, der Rückkaufswert sollte dann später abzüglich einer Kündigungsgebühr an den Versicherungsnehmer überwiesen werden. Die beklagte Versicherung sah in dieser Praxis jedoch einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

### Abgrenzung zum echten Forderungskauf

Der BGH bestätigte mit diesem Urteil die Auffassung des OLG Nürnberg und entschied, dass die als „Geld-zurück!-Auftrag“ bezeichnete Vereinbarung gemäß § 134 BGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 3 RDG nichtig ist. Nach Auffassung der Richter handelt es sich hierbei um eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG (Inkassodienstleistung). Danach sei die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, die als eigenständiges Geschäft betrieben werden, eine Rechtsdienstleistung und damit nach § 3 RDG erlaubnispflichtig.

### Erwerber muss volles Risiko übernehmen

Konkret stellte der BGH fest, dass es im Rahmen der Abgrenzung zwischen der Inkassodienstleistung und dem erlaubnisfreien echten Forderungskauf darauf ankommt, dass das wirtschaftliche Ergebnis der Einziehung dem Abtretenden – also vorliegend dem Versicherungsnehmer – zukommen muss. Hierbei ist nicht nur auf den Wortlaut der Vereinbarung, sondern auf alle zugrunde liegenden Umstände abzustellen.

Entscheidend sei, dass die Forderung einerseits endgültig auf den Erwerber übertragen wird und dieser das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung der Forderung übernimmt. Vorliegend ergebe sich aus den von LV-Doktor verwendeten AGB jedoch, dass sich der Kaufpreis den der Versicherungsnehmer erhält, nach dem Rückkaufswert richtet und sich um den vereinbarten Anteil an „künftigen Erstattungen“ erhöht. Dass diese Erhöhung nicht vor einer erfolgreichen Beitreibung beim Versicherer fällig werde, ergebe sich bereits aus dem Wort „künftig“. Also verbleibe das Risiko der Beitreibung beim Versicherungsnehmer, was die Annahme eines echten Forderungskaufes ausschließe.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

### **Keine Erlaubnisfreiheit, keine Registrierung**

Schließlich stellten die Richter fest, dass vorliegend weder eine Erlaubnisfreiheit gemäß §§ 5 – 8 RDG in Betracht komme, die Klägerin noch über eine Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG verfüge. Somit sei die Vereinbarung zwischen der ProConcept AG und dem Versicherungsnehmer gemäß § 134 BGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 3 RDG nichtig.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH) Urteil vom 11. Dezember 2013, Az. IV ZR 46/13

01. Februar 2016 (Rechtsanwalt Hartmut Götdecke, 0 22 41 / 17 33 - 20)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE